

**Verordnung  
der Oö. Landesregierung, mit der die „Quellflur bei Grueb“  
als Europaschutzgebiet bezeichnet  
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

**§ 1  
Bezeichnung**

Die „Quellflur bei Grueb“ in der Gemeinde Tiefgraben (offizielle Gebietskennziffer AT3135000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet Quellflur bei Grueb“ bezeichnet.

**§ 2  
Grenzen**

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets im Plan im Maßstab 1 : 3.000 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst ausschließlich das Gebiet, das von folgender Verordnung zur Gänze erfasst ist:

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Quellflur bei Grueb“ in der Gemeinde Tiefgraben als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. .... /2017.

**§ 3  
Schutzzweck**

Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Quellflur bei Grueb“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands,

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraums mit einem „\*“)

<b>FFH-Code</b>	<b>Bezeichnung des Lebensraums</b>
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caerulea)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanquisorba officinalis)
7230	Kalkreiche Niedermoore
7220*	Kalktuffquellen

und  
2. der in der Tabelle 2 angeführten Pflanzenart des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensraums

Tabelle 2:

<b>Codebezeichnung gemäß „FFH- Richtlinie“</b>	<b>Bezeichnung der Art</b>	<b>Bezeichnung des Lebensraums</b>
1903	Glanzstendel ( <i>Liparis loeselii</i> )	Nährstoffarme, kalkreiche Streuwiesen über Niedermoortorf

#### § 4

#### **Erlaubte Maßnahmen**

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor Ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Die im § 2 der Verordnung, mit der die „Quellflur bei Grueb“ in der Gemeinde Tiefgraben als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. ..../2017 festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

#### § 5

#### **Ziel des Landschaftspflegeplans**

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Pflanzenart gemäß Tabelle 2 und deren Lebensraums zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

#### § 6

#### **Landschaftspflegeplan**

Gemäß § 15 Abs 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3

<b>Bezeichnung des Lebensraumes</b>	<b>Pflegemaßnahmen</b>
6410 Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden ( <i>Molinion caerulea</i> )	Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung ohne Düngung und Entfernung des Mahdgutes von der Fläche. Nach Möglichkeit Sicherung bzw. Organisation einer Abnahmequelle für das Mahdgut als verwertbares Produkt zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit
6510 Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanquisorba officinalis</i> )	Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung ohne Düngung und Entfernung des Mahdgutes von der Fläche

7230 Kalkreiche Niedermoore	Sicherung der hydrologischen Standortbedingungen; keinerlei zusätzliche Entwässerung oder anthropogen verursachte Nährstoffzufuhr; Vermeidung einer zunehmenden Verbuschung durch Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung oder bei Entfall dieser gelegentliche Schwendungen bei Bedarf
*7220 Kalktuffquellen	Weitgehendes Betretungsverbot, ausgenommen im Rahmen der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen. Sicherung der hydrologischen Standortbedingungen

(2) einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Pflanzenart zu gewährleisten

Tabelle 4

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1903 Glanzstendel ( <i>Liparis loeselii</i> )	Extensive Wiesenbewirtschaftung mit spätem Mahdzeitpunkt und vollständigem Düngeverzicht. Verhinderung einer Verschilfung des Standortes durch Kontinuität der Bewirtschaftung. Extensive Beweidung möglich

## § 7 Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 ff, berichtigt durch ABl.Nr. L 95 vom 29.3.2014, S.70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016“:  
Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 zur Annahme einer zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 353/256 vom 23.12.2016.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung  
**Dr. Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen